



Einwohnergemeinde Grellingen

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

vom 13. Juni 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grellingen beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 das folgende Reglement:

§ 1 Regelungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Dienstpflicht sowie die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.
- 2 Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz über die Feuerwehr des Kanton Basel-Landschaft vom 07. Februar 2013 (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Feuerwehrzweckverbands Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Birs vom 1.1.2025 sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen. Dieses Reglement regelt die Dienstpflicht sowie die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

§ 2 Dienstleistung

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahrs bis zum Ende des Jahrs, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden.

§ 3 Feuerwehrpflichtersatzabgabe)

Ersatzabgabe

- 1 Feuerwehrdienstpflichtige Einwohnerinnen und Einwohner, die keinen persönlichen Feuerwehrdienst leisten oder die durch Nichterreichen der Mindestleistung gemäss den Bestimmungen der Zweckverbandsstatuten ersatzabgabepflichtig werden, leisten eine Ersatzabgabe.
- 2 Die Ersatzabgabe beträgt 7 % des steuerbaren Einkommens, jedoch maximal CHF 50.00.
- 3 Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation.
- 4 Unterliegt bei einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nur ein Ehegatte resp. Partner oder Partnerin der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert, beträgt aber mindestens CHF 50.00.



Einwohnergemeinde Grellingen

- 5 Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe gemäss den Regelungen des übergeordneten Rechts.

Die Fälligkeit der Ersatzabgabe sowie die Höhe der Verzugszinsen richten sich nach der im Steuerreglement der Gemeinde Grellingen festgelegten Regelung für die Gemeindesteuer.

§ 4 Befreiung von der Ersatzabgabe

- 1 Von der Entrichtung der Ersatzabgabe werden auf begründetes Gesuch hin befreit:
- geistig oder körperlich Behinderte,
 - Personen, welche im Feuerwehrdienst durch Unfall oder Krankheit mit bleibendem Nachteil dienstuntauglich geworden sind,
 - Ehepartner/innen oder eingetragene Partner/innen von aktiven Feuerwehrangehörigen, die im gleichen Haushalt leben,
 - Angehörige der Feuerwehr nach Leisten von 20 Dienstjahren in einer anerkannten Feuerwehr. Dienstjahre, in denen der/die Gesuchsteller/in ersatzabgabepflichtig geworden ist, werden nicht angerechnet,
 - Ehepartner/innen oder eingetragene Partner/innen von Angehörigen der Feuerwehr, die nach lit. b oder d von der Ersatzabgabe befreit wurden.
 - die Mitglieder des Gemeinderates
 - der Gemeindeverwalter
 - der Brunnenmeister
 - die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
 - die Ortspolizisten
- 2 Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen und auf begründeten schriftlichen Antrag, weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien.

§ 5 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt, mit Ausnahme von § 4 Abs. 2, der Gemeindeverwaltung

§ 6 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 7 Aufhebung bisheriges Reglement

Das Reglement über die Feuerwehropflichtersatzabgabe vom 28. September 2016 der Einwohnergemeinde Grellingen wird aufgehoben

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft und tritt am 01.01.2025 in Kraft.



Einwohnergemeinde Grellingen

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Alexander Hein

Christian Fullin

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2024.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am